

3621/AB XXI.GP

---

Eingelangt am: 17.05.2002

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossinnen haben am 21. März 2002 unter der Nr. 3672/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EU-Tourist klagt Salzburg gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

Das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG bzw. § 90 GeoG bezieht sich auf die Geschäftsführung der Bundesregierung, das heißt die Tätigkeit der Mitglieder der Bundesregierung bzw. auf alle Gegenstände der Vollziehung im Wirkungsbereich des jeweiligen Mitglieds der Bundesregierung.

Fragen der Tarifgestaltung der Länder und Gemeinden bei Tourismus- und Freizeiteinrichtungen stellen jedenfalls keinen Gegenstand der Vollziehung in meinem Wirkungsbereich dar, ebenso wenig wie abstrakt formulierte Rechtsfragen oder Fragen nach der Rechtslage in anderen Staaten einen Gegenstand der Vollziehung betreffen. Im Bereich der in meinen Vollzugsbereich fallenden Bundestheater gibt es, nach Auskunft der zuständigen Sektion II, keine tarifmäßige Differenzierung zwischen Österreichern und anderen Staatsbürgern.

Zur Frage 9:

Falls im gegenständlichen Fall seitens eines österreichischen Gerichts ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH eingeleitet werden sollte (dem Bundeskanzleramt ist ein derartiges Verfahren bisher nicht bekannt geworden), wird seitens der Republik Österreich im Zuge des Verfahrens zu den vom vorlegenden Gericht formulierten Fragen Stellung genommen werden. Die Position, die von der Republik Österreich gegebenenfalls vertreten wird, hängt also mit den vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen zusammen und kann daher erst nach Vorliegen der Fragen und Zustellung durch den EuGH festgelegt werden.

Zur Frage 10:

Derzeit sind keine österreichischen Verfahren im Zusammenhang mit der Preisgestaltung von Tourismus- oder Freizeiteinrichtungen beim EuGH anhängig.